

27. Juni 2007

GEF C

1 1 4 1 **Hôpital du Jura bernois SA; Ersatz der Telefonvermittlungsanlage (TVA) an den Standorten Moutier und Saint-Imier; gebundener, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Der Hôpital du Jura bernois SA wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 10, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34  
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58  
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3

Projekt: Die veraltete TVA soll aus Kompatibilitätsgründen an beiden Standorten gleichzeitig durch eine neue, anforderungsgerechte Anlage ersetzt werden. Zudem soll an beiden Standorten die alte PSA durch ein in die neue TVA integriertes DECT-System (Cordless-System) ersetzt werden. Aufgrund einer Evaluation hat sich die Trägerschaft für das kostengünstigste Angebot der Firma Swisscom Solutions SA entschieden.

Kosten:

Total Anlagekosten	CHF 877'985.--
+ Bearbeitungsreserve GEF	<u>CHF 42'015.--</u>
Maximal anrechenbare Kosten	<u>CHF 920'000.--</u>

Die TVA dienen dem Akut- und Langzeitbereich. Die Kostenaufteilung erfolgt aufgrund der durchgeführten Berechnungen wie folgt:

- Akutbereich 80%	<u>CHF 736'000.--</u>
- Langzeitbereich 20%	<u>CHF 184'000.--</u>

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	CHF 920'000.--
./ Anteil Langzeitbereich <sup>1)</sup>	CHF 184'000.--
./ eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51 SpVV vom 30.11.05	<u>CHF 500'000.--</u>
Staatsbeitrag zu bewilligen (Anteil Akutbereich)	<u>CHF 236'000.--</u>

<sup>1)</sup> Der Anteil Langzeitbereich wird über die Betriebsrechnung finanziert.

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.



Betriebliche  
Folgekosten:

Mit der neuen TVA können gegenüber dem heutigen System jährlich mindestens CHF 25'000.-- an Betriebskosten eingespart werden. Der Stellenplan bleibt unverändert.

Kreditart / Konto /  
Kostenstelle:

Der **mehrjährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 564000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere  
Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 920'000 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Die erste Vorschusszahlung des Kantons gemäss Artikel 58 Absatz 2 SpVV wird fällig, wenn die HJB AG gegenüber dem Spitalamt nachgewiesen hat, dass sie ihren gemäss Artikel 51 SpVV aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Investitionsanteil in der Höhe von 500'000 Franken vorab geleistet hat, d.h. in der Höhe dieses Betrages Rechnungen des Investitionsvorhabens mit Geldern der HJB AG beglichen wurden. Im Anschluss daran können nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten anhand von Zwischenabrechnungen Vorschüsse geleistet werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
 

2007	CHF	200'000.--
2008	CHF	36'000.--
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



## Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

### Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baupreisindex Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.